

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **13 (1933)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen — Comptes rendus

HANS NABHOLZ, LEONHARD V. MURALT, RICHARD FELLER und EMIL DÜRR, *Geschichte der Schweiz*. I. Band: Von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts. Zürich 1932, Schultheß & Co. 525 S.

Eine neue Schweizergeschichte! Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein solches Unterfangen in mancher Hinsicht ein Wagnis bedeutet. Denn es kann nicht behauptet werden, daß wir an brauchbaren Darstellungen der Geschichte unseres Landes gerade Mangel litten; es sei nur an die Werke von Dändliker, Dierauer, Oechsli, Gagliardi und an die Schweizer Kriegsgeschichte erinnert. Erst zehn Jahre sind verstrichen seit der 2. Auflage von Dierauers fünftem Bande. Trotzdem ist das Bedürfnis nach einer neuen Durchdringung unserer Vergangenheit immer wieder da und gerade heute wieder lebendig. Die neue Synthese will unter Zurückdrängung der rein politischen und militärischen Ereignisse vor allem die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Schweiz in den Vordergrund der Darstellung rücken. Auf die Beigabe eines quellenkritischen Apparates wird bewußt verzichtet, dagegen an der Spitze jedes Kapitels eine Literaturübersicht geboten, die vor allem diejenigen Arbeiten hervorhebt, die seit dem Erscheinen der letzten Auflagen von Dierauer neu herausgekommen sind. So bemüht sich das Unternehmen, dem gebildeten Leser und Freund der vaterländischen Geschichte eine auf dem Stande der gegenwärtigen Forschung beruhende Gesamtdarstellung zu geben. Im Gegensatz zu den älteren Schweizergeschichten haben sich vier verschiedene Verfasser in diese Aufgabe geteilt, ein System, das in der letzten Zeit vornehmlich bei der Abfassung von Weltgeschichten praktiziert worden ist. Die dabei auftauchende Gefahr einer perspektivisch verschieden gearteten Konzeption durch die einzelnen Verfasser ist aber bei einer Schweizergeschichte schon infolge des kleineren und einheitlicheren Themas wesentlich geringer als bei einer auf solche Weise zusammengehefteten Kollektivweltgeschichte. Als Vorteil dieses Systems kann zudem die größere Sachkenntnis der einzelnen Bearbeiter in bezug auf ihre Spezialgebiete ins Feld geführt werden.

Im ersten Buche unseres Bandes behandelt Hans Nabholz auf knapp hundert Seiten die Vorgeschichte bis zur Gründung der Eidgenossenschaft. Für die keltisch-römische Zeit diente als solide Unterlage Felix Staehelins grundlegendes Werk, in dem die gesamte bis 1927 erschienene Literatur verarbeitet ist. Mit großer Liebe wird zur Erklärung der Vorgänge das wirtschaftliche und soziale Element herangezogen. Bemerkenswert ist, wie Nabholz die Festsetzung der Alamannen in der schweizerischen Hochebene und ihre Besiedelungsart darstellt: Nach seiner Auffassung erfolgte die Besitzergreifung unserer Gebiete durch die Alamannen nicht in

der Gestalt eines gewaltsamen und alles verheerenden Einbruchs, sondern erst von dem Momente an, als sich ein großer Teil der Römer nach Rätien zurückgezogen oder zur Verteidigung Italiens mit den Truppen abgewandert, das römische Helvetien also nur noch dünn bevölkert war. Auf Grund neuerer Forschungen betont der Verfasser, daß man in der großen Mehrzahl alamannischer Siedelungen, deren Namen auf wil oder weiler ausmünden, nicht (wie bisher) deren älteste Niederlassungen erblicken und in ihnen die direkte Fortsetzung römischer Landsitze (villae) annehmen dürfe, sondern daß diese Weiler-Orte vielmehr erst einige Zeit nach dem Eindringen der Alamannen entstanden seien. Besondere Kapitel widmet Nabholz dem Aufkommen der Städte und der Entstehung der Territorien. In ihnen kommt der Verfassungs- und Wirtschaftshistoriker zu Worte. Seit dem 11. Jahrhundert schwingt in den Städten der immer stärker und kräftiger sich entfaltende Kaufmanns- und Handwerkerstand obenauf und reißt schließlich die Staatsgewalt ganz an sich. Schade ist, daß in bezug auf Basel die alte Vorstellung stehen geblieben ist, als ob je der Bischofssitz von Augst nach Basel verlegt worden wäre (S. 27). Tatsache ist vielmehr, daß das Christentum in Basel früher als in Augst eingedrungen ist und den heidnischen Tempel auf dem Münsterplatze allem Anscheine nach von Anfang an in eine bischöfliche Kathedrale umgewandelt hat. Jedenfalls hat schon um 400 für die ganze Gegend mit Einschluß des Territoriums von Augusta Raurica ein Bischof funktioniert, dessen Residenz in Basel war. Die bischöfliche Burg, aus der das mittelalterliche Basel hervorging, ist die direkte Fortsetzung der befestigten Römerstadt auf dem Münsterplateau (vgl. F. Stähelin, Das älteste Basel, Basel 1922).

Das zweite Buch, das vom gleichen Verfasser geschrieben ist, umspannt die Periode von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zum Abschluß der Mailänderkriege. Das umstrittene Kapitel über die Anfänge des neuen Staatswesens behandelt Nabholz mit Überlegenheit und großer Sorgfalt, unter Vermeidung jeglicher Polemik mit Vertretern anderer Anschauungen. Seine Literaturübersicht gibt den Grundstock aus der reichen Fülle der diesen Gegenstand betreffenden Publikationen: die Untersuchungen von Below, Durrer, Fehr, Kern, Meyer, Oechslis und seine eigenen. Gleich wie Dierauer entwirft er uns zunächst das Bild, das sich aus den urkundlichen Quellen ergibt; daran anschließend folgt eine Würdigung der chronikalischen Überlieferung und der uns lieb gewordenen Tradition. « An der Peripherie des deutschen Reiches gelegen und aus Alpentälern bestehend, die von keinem der dem internationalen Handel dienenden Pässe durchzogen waren, fristeten die 3 Waldstätten in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters ein stilles Dasein. » Nabholz hält es für möglich, daß das ganze Gebiet ursprünglich eine einzige staatliche Domäne gebildet habe, die zum Zwecke der Kolonisierung mit freien Bauern besiedelt worden war. Für das Verständnis der besonderen politischen Verhältnisse in den Waldstätten ist sodann die Beobachtung wichtig, daß trotz

der Zersetzung des Gebietes durch geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz die wirtschaftliche und politische Einheit der Bevölkerung erhalten blieb. Frühe schon (955) sehen wir die Bewohner der einzelnen Täler als selbständig handelnde Einheiten auftreten, und in den Nachkommen lebte die Erinnerung weiter, daß ihre Väter einst als freie Kolonisten auf Staatsland angesiedelt worden waren. Deshalb versteht man, daß die drei Länder unter Betonung ihrer reichsunmittelbaren Stellung immer wieder ihre Zugehörigkeit zum Reiche und ihre Anhänglichkeit an das Reichsoberhaupt zum Ausdruck bringen. In ein kritisches Stadium trat dieser Zustand, als im Jahre 1273 Rudolf von Habsburg zum deutschen König gewählt wurde. Seit dem 13. Jahrhundert übten die Habsburger die Verwaltung über die drei Länder aus. Nun aber versuchte König Rudolf deren Verwaltung durch Personalunion mit derjenigen über das habsburgische Hausgut zu vereinigen. Trotzdem hält Nabholz eine grundsätzliche Auseinandersetzung oder größere Kämpfe (wie den Burgenbruch) in der Regierungszeit König Rudolfs für unwahrscheinlich, da nicht nur Zeugnisse sogar für ein gutes Verhältnis zwischen Rudolf und den Waldstätten vorliegen, sondern auch einige wenige Nachrichten erkennen lassen, daß der König seinen anfänglichen Versuch, die drei Länder enger mit seinem vorderösterreichischen Besitze zu verbinden, wieder aufgab. — Bei der Behandlung der chronikalischen Überlieferung, deren älteste und einfachste Fassung das um 1470 entstandene « Weiße Buch » von Sarnen enthält, legt sich der Verfasser insofern eine angenehme Zurückhaltung auf, als er weit davon entfernt ist, dieses ungenaue Bild, das den Ergebnissen der kritischen Geschichtsforschung nicht mehr standhält, einfach zu verdammen und aus unserem Gedächtnisse herauszureißen. Er sieht im Gegenteil in ihm die Überlieferung der seelischen Grundstimmung, aus der heraus die Eidgenossenschaft geschaffen wurde: aus dem unbeugbaren Willen zur Selbstregierung und der Liebe zur Unabhängigkeit. Die Chronik des Weißen Buches verfolgt außerdem ganz offensichtlich einen Rechtfertigungszweck, indem sie das Verhalten der Waldstätte gegenüber späteren Versuchen der Habsburger auf Geltendmachung alter Rechte über dieselben zu erklären und verständlich zu machen versucht.

Wenn sich bei den Urkantonen infolge ihres gemeinsamen Zieles, der Erhaltung der Reichsfreiheit, von Anfang an ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl ausgebildet hat, so darf aber die Verbindung, die sich in der Folge zur achtörtigen Eidgenossenschaft auswuchs, keineswegs als einheitliches Staatswesen aufgefaßt werden. Der staatsrechtliche Unterbau war so lose aneinandergesetzt, daß kaum von einem Staatenbund gesprochen werden kann. Erst der Pfaffenbrief und der Sempacherbrief bilden die ersten Niederschläge eines allmählich erwachenden Staatsbewußtseins, das dann durch die Burgunderkriege recht eigentlich geschaffen wurde. Bei der Wichtigkeit, die diesen beiden Vereinbarungen für die Beurteilung der staatsrechtlichen Grundlagen der alten Eidgenossenschaft zukommt, ist zu bedauern, daß die scharfsinnige Untersuchung von Karl Stehlin über den

Sempacherbrief (Basler Zeitschrift 1925) keine Verwertung gefunden hat. So untergeordnet und nebensächlich nämlich die Artikel inbezug auf das Verhalten der Truppen im Felde einzuschätzen sind, so fundamental ist die Bestimmung, die den eigentlichen Inhalt dieses staatsrechtlichen Vertrages ausmacht: die Unterbindung selbständiger Kriegseröffnungen seitens einzelner Bundesglieder. — Eigene Studien (und Resultate von Hector Ammann) verwertet Nabholz bei der Auffädelung der wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen der Expansionspolitik der alten Eidgenossenschaft. Durch das Aufblühen der Städte und die Zurückdrängung der Naturalwirtschaft durch das Geld vollzogen sich im wirtschaftlichen Leben bemerkenswerte Umwälzungen. Die auf dem Gedanken der Selbstversorgung aufgebaute frühmittelalterliche Wirtschaft erfuhr nun durch den immer lebhafter einsetzenden Warenaustausch von und nach den großen Messe-Stapelplätzen in ganz Europa, ja dem Orient, ein völlig andersgeartetes Gesicht. Dieser Handelsverkehr entwickelte sich im 15. Jahrhundert derart, daß er vom einzelnen Kaufherrn nicht mehr allein bewältigt werden konnte, sondern von besonderen Handelsgesellschaften übernommen wurde; mitgewirkt hat dabei natürlich auch eine kollektivistisch gerichtete Gesinnung. In diesem Zusammenhange versteht man, wie die Städte nun darauf ausgehen, das sie umgebende offene Land und die dasselbe durchziehenden großen Handelsstraßen unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Die Darstellung dieser Verhältnisse ist von großer Sachkenntnis getragen und bedeutet eine bemerkenswerte Bereicherung unseres bisherigen Wissens. Wirtschaftliche Momente (Zollprivilegien) lassen sich aber auch erkennen beim Anteil der Eidgenossen an den italienischen Feldzügen, mit denen Nabholz das zweite Buch zu Ende führt.

Das dritte Buch, für das als verantwortlicher Verfasser der Zürcher *Leonhard von Muralt* zeichnet, bringt auf rund 200 Seiten die Darstellung der Reformation und der Gegenreformation. Nachdem uns Nabholz mit den staatsrechtlichen Grundlagen der alten Eidgenossenschaft bekannt gemacht und gezeigt hat, wie wenig dieses Staatswesen im Grunde genommen ein Staat gewesen war (sodaß sich infolgedessen die Reformation unmöglich im Rahmen der Nation, sondern nur in dem der einzelnen Territorien entwickeln konnte), müßte man nun eigentlich eine Schilderung der kirchlichen und kirchenpolitischen Zustände, wie sie sich in den vier Diöcesen Konstanz, Basel, Lausanne und Chur ausgebildet haben, erwarten. Statt dessen nimmt Muralt seinen Ausgangspunkt ebenfalls bei den (im wesentlichen gleichgebliebenen) wirtschaftlichen, sozialen und verfassungspolitischen Verhältnissen und verschiebt damit u. E. das Urgestein, auf dem sich die Reformation erhob. Gewiß ist seine Betrachtungsweise sehr instruktiv, aber die vorgebrachten Gesichtspunkte können angesichts der Tatsache, daß die Reformation in ihrem innersten Wesen und Kern eben doch eine religiöse Bewegung war und als solche auch von den Zeitgenossen empfunden wurde, unbedingt nicht zentraler, sondern nur peripherischer Art sein. Es

ist etwas anderes, wenn der Verfasser bei der Behandlung der Reformation in der Westschweiz diesen Weg mit Recht begeht; denn hier betreten wir — territorial betrachtet — Neuland, wo die Kenntnis der andersgearteten staatlich-politischen und sozialen Zustände zum Verständnis der Bewegung notwendig sind. Bei der Schilderung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse (am Ende des 1. Kapitels) wird der Anteil von Renaissance und Humanismus besonders untersucht. Sehr richtig bemerkt der Verfasser, daß « diese Gelehrten keine Antwort auf die Frage nach dem Seelenheil gaben ». Dem unruhigen Treiben der kleinen und großen Reformationsmänner gegenüber war ihr Ideal die beata tranquillitas. Bahnbrechend für die Reformation in der Schweiz war bekanntlich Zürich mit Zwingli; dem Durchbruch der Reformation in Zürich, über den sich Muralt eine ausführliche Darstellung vorbehält, widmet der Verfasser denn auch ein besonderes Kapitel. Die Persönlichkeit des Reformators und seine religiösen Grundgedanken werden auf Grund der neuesten Forschungen klar herausgearbeitet und zu einer guten Charakteristik abgerundet. Es war Zwinglis Glaube, mit dem Sauerteig des Evangeliums das gesamte kirchliche und soziale Leben seiner Zeit zu durchdringen und mit der Wortverkündigung die Menschen Gott zuzuführen. Dieses Zittern um das Evangelium war die Triebfeder aller seiner Handlungen, auch als ihm mehr und mehr die Führung der zürcherischen Politik entglitt, und die Gegensätze zur Katastrophe von Kappel entgegentrieben. In Calvins Genf hat dieser reformierte Typus evangelischen Lebens später seine ausgeprägteste Gestalt erhalten. Zu der Bildung dieses Staatskirchentums haben das Täuferium und die Bauernunruhen insofern viel beigetragen, als zu deren Niederwerfung sich die Kirche stärker mit dem Staate verband. In interessanter Weise untersucht Muralt das S c h e i t e r n der Reformation in den inneren Orten. Wir haben schon betont, wie bei den Waldstätten infolge ihrer gemeinsamen Schicksale die res publica eine verhältnismäßig mächtige Stellung einnahm, ja wohl sogar gegenüber der ecclesia stärker entwickelt war. So wurde die Reformation von den Innerschweizern in erster Linie vom Standpunkte der Gefährdung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung beurteilt. Nicht nur gebrach es an einer eigentlichen Führerpersönlichkeit für das Neue, sondern es fehlte auch eine bestimmte, in den Städten vorhandene Bevölkerungsschicht, die zur Aufnahme dieses Neuen geeignet war. Das Vorhandensein einer lebendigen katholischen Frömmigkeit, die der Verfasser hervorhebt, hat selbstverständlich das seine auch getan, ebenso das allgemeine Festhalten an der Tradition; und gewiß fielen auch die starke Verbundenheit der angesehenen Benediktinerklöster Einsiedeln und Engelberg mit dem ganzen dortigen Volks- und Wirtschaftsleben in die Wagschale. In einem Rundgang durch die Städte und die ostschweizerischen Länderkantone wird die weitere A u s b r e i t u n g der Reformation verfolgt, und dann gesondert die konfessionelle Eroberungs- und Bündnispolitik Zürichs bis zu Zwinglis Tod gewürdigt. Wenn auch die protestantische Einstellung des Verfassers bei der Behandlung der Probleme

mehrfach spürbar zum Ausdruck kommt, so ist seine Darstellungsart trotzdem objektiv, und es wird auch der Katholik dieser hier warm erschlossenen Welt den ihr innewohnenden hohen Eigenwert nicht absprechen wollen.

Den Absichten des Verlags gemäß, vor allem die wirtschaftlichen Gesichtspunkte bei der Aufzeigung der Geschehnisse hervorzuheben, spürt Muralt bei Anlaß der Schilderung der einzigartigen Auswanderung der evangelischen Gemeinde von Locarno im Mai 1555 nach Zürich mit großem Rechte auch der gesamteuropäischen Refugiantenbewegung und den derselben entsprungenen wirtschaftlichen Veränderungen nach. Die Entstehung neuer Wirtschaftsarten, wie der Seiden-, Textil- und Uhrenindustrie in den Städten Zürich, Basel und Genf, wird treffsicher aufgezeigt; man erkennt in ihrem Keime schon die neuzeitlich-kapitalistischen Formen der Wirtschaft unserer Tage. Bei allem Reichtum von Aufschluß, den uns der Verfasser über die wirtschaftlichen Verhältnisse vermittelt, kommt aber die Dynamik der geistigen Werte durchaus nicht zu kurz. Über die beiden hervorragendsten Vertreter des politischen Katholizismus nach dem Kappeler Landfrieden, den Glarner Aegidius Tschudi, dessen Geschichte der Eidgenossenschaft bis auf die kritischen Forschungen des Luzerners Eutyck Kopp das maßgebende Werk blieb, und den geistigen und politischen Führer Luzerns und der Innerschweiz, Oberst Ludwig Pfyffer, wird uns eine schöne und zutreffende Charakteristik geboten. Dies ist deshalb besonders angebracht, als gerade der letztere zusammen mit dem humanistisch gebildeten Stadtschreiber Rennward Cysat der bedeutendste Wegbereiter der Gegenreformation wurde. Der Darstellung der Reformbewegung innerhalb der katholischen Kirche — Muralt überschreibt dieses Kapitel: Die katholische Reformation in der Schweiz — ist der Schluß des ersten Bandes gewidmet; er zeigt uns die Auswirkungen des Tridentinischen Konzils und das Reformwerk Karl Borromeos.

Abschließend präsentiert sich dieser 1. Band als eine erfreuliche Leistung der schweizerischen Geschichtsforschung: In einer gediegenen Darstellung ist ein weitschichtiges Material von zwei vorteilhaft bekannten Universitätslehrern glücklich gemeistert worden. Die neue Durchdringung des Stoffes hat uns manche neue Einsicht und manchen neuen Akzent vermittelt. Dem gebildeten und geschulten Leser ist nun ein « Lesebuch » gegeben, wie er es sich schöner eigentlich nicht wünschen kann. Wir sehen dem Schlußbande, der in den Händen des Berners Richard Feller und des Baslers Emil Dürr liegt, mit Spannung entgegen.

B a s e l.

P a u l R o t h.

RUD. THOMMEN, *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*. Vierter Band 1440—1479. Basel 1932. E. Birkhäuser & Co.

Mit wahrer Genugtuung wird jeder Freund schweizerischer Geschichte die Tatsache begrüßen, daß der vierte Band dieses monumentalen Urkundenwerks seinem im Jahre 1928 erschienenen Vorgänger in einem derart kurzen

Zeitabstände gefolgt ist. So besteht die durchaus berechtigte Hoffnung, daß es dem zwar betagten, aber geistig noch immer jugendlich frischen Gelehrten vergönnt sein möge, auch noch den fünften und letzten Band in Bälde herauszubringen.

Der vorliegende vierte Band enthält 490 Nummern, die sich auf die Jahre 1440—1479 verteilen. Übrigens übersteigt die Zahl der in diesem Bande aufgenommenen urkundlichen Stücke 490 beträchtlich. Denn unter einer Nummer werden ziemlich oft mehrere zu einander gehörige Dokumente vereinigt.

Von den 490 Nummern waren bisher etwa 300 — meist vollständig — sozusagen unbekannt. Hier werden sie nun zum ersten Male der historischen Forschung zugänglich gemacht. Die diplomatische Wiedergabe der Urkunden kann als geradezu vorbildlich angesehen werden. Besonders dankbar wird der Benützer des Buches für eine Reihe von chronologischen Feststellungen sein, denen er — schon angesichts der Kompetenz des Herausgebers auf diesem Gebiete — meist ohne weiteres beistimmen wird.

Die mitgeteilten Urkunden usw. beziehen sich auf Gegenstände und Personen der mannigfachsten Art. Ein bei aller Knappheit sehr brauchbares «Namens-Verzeichnis» erleichtert die Übersicht und die Benützung dieser Fülle geschichtlichen Stoffes in hohem Maße. Ausdrücklich wäre hier darauf hinzuweisen, daß der Herausgeber in sein Verzeichnis noch ergänzungsweise die schweizerischen Personen und Orte hineingearbeitet hat, die in den die gleiche Zeitspanne behandelnden registerlosen Regesten von Chmel vorkommen. Schon die Durchsicht des Registers allein lehrt, wie ein reichhaltiges Material besonders zur Geschichte von Basel, Freiburg i. S., Zürich und der feudalen Schicht im Gebiete der Eidgenossenschaft zu Tage gefördert worden ist.

Für die Geschichtsforschung stehen wohl die bisher nicht veröffentlichten Dokumente, die mit dem großen Konflikt Eidgenossenschaft-Österreich unmittelbar zusammenhängen, im Vordergrund des Interesses. Da wäre etwa auf das aufschlußreiche Rechtfertigungsschreiben hinzuweisen, das am 21. September 1445 die Tagsatzung an die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz gerichtet hat (Nr. 40). Einen Beitrag zu dem Ausgang des alten Zürichkriegs liefert der Entwurf zu einem Waffenstillstand zwischen Herzog Albrecht von Österreich und den Eidgenossen vom Januar 1446 (Nr. 49). In den langwierigen Streit der Eidgenossenschaft mit Ritter Bilgeri von Heudorf führt uns ein Briefwechsel zwischen der Tagsatzung und Herzog Sigmund von Österreich vom 28. Juli bis 26. November 1464 (Nr. 321). Wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis zum Ausgleich mit Österreich vermitteln die Aufzeichnungen über Verhandlungen von Schiedsrichtern mit den Eidgenossen und Räten des Erzherzog Sigmunds zu Basel vom 1.—6. Oktober 1467 (Nr. 381).

Die Zeugnisse mehr hochpolitischen Inhalts, von denen wir nur einige Proben gegeben haben, werden zahlenmäßig von den Stücken übertroffen,

die vor allem lokal- oder personengeschichtlichen Wert besitzen. Man könnte da etwa bemerken, daß sich unverhältnismäßig viele Dokumente irgendwie auf den bekannten Kriegsmann Tüding v. Hallwil d. Ä beziehen. —

Vor 33 Jahren hat der Herausgeber in der Vorrede zum ersten Bande sich etwas skeptisch und zu bescheiden über den Wert des vorliegenden Werkes geäußert. Aber heute darf man ruhig sagen, daß durch die Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven nicht nur die Kenntnis des « Details », sondern auch der tieferen historischen Zusammenhänge wesentlich gefördert worden ist.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung! Die urkundlichen Quellen über die schicksalbestimmenden Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und Österreich liegen, so weit sie in österreichischen Archiven aufbewahrt werden, bis zum Jahre 1479 vollständig vor. Wie steht es aber mit den weit zahlreicheren unpublizierten Zeugnissen über den gleichen Gegenstand in schweizerischen Archiven? Ist da eine derart vollständige, die Einzelheiten berücksichtigende Veröffentlichung, wie sie R. Thommen in seinem Werke gegeben hat, bei der Überfülle des Stoffes überhaupt möglich? Man wird diese Frage mit gutem Gewissen verneinen dürfen. Damit fehlt allerdings das eigentliche Gegenstück zur Arbeit R. Thommen's. Und es wird bei der Betrachtung des österreichisch-schweizerischen Problems im Mittelalter stets die Gefahr bestehen bleiben, daß nicht von dem umfangreichen unpublizierten, sondern von dem verhältnismäßig kleinen veröffentlichten Material die Wege gewiesen werden.

Basel.

H. G. Wackernagel.

ALFRED LOMBARD, *L'Eglise collégiale de Neuchâtel*. Publié sous les auspices de la Société d'histoire et d'archéologie du Canton de Neuchâtel. Neuchâtel, La Baconnière. 1931. 133 pages et 72 illustrations.

M. A. Lombard vient de nous donner, en un livre abondamment illustré, une intéressante monographie de la Collégiale de Neuchâtel.

Dans une introduction, l'auteur définit le rôle qu'a joué et que joue encore la collégiale dans la vie religieuse et civile de Neuchâtel. La Collégiale a longtemps été le coeur de la vie publique; le lien matériel qui l'unit au château, c'est aussi l'union de l'Eglise et de l'Etat. Par son église, le Neuchâtel d'aujourd'hui est rattaché à un glorieux passé.

L'église fut consacrée en 1276, placée sous le vocable de « Notre Dame ». La construction a dû durer environ un siècle. Elle avait commencé alors que le style roman était en honneur et fut terminée lorsque le gothique s'était déjà imposé chez nous. C'est ce qui explique cette évolution que l'on constate en visitant l'église de l'est à l'ouest, c'est à dire en partant du chœur, ce qui prouve une fois de plus que l'on bâtissait les églises en commençant par le chœur.

L'auteur admet que l'église a été fondée pendant le gouvernement du comte Ulric II qui régna à la fin du XIIe s. C'est le comte Louis III,

mort en 1373, qui a fait élever le magnifique monument des comtes qui se trouve à l'intérieur. C'est lui aussi qui dut mettre en oeuvre la construction du clocher. Au XVe siècle furent construites les chapelles attenantes, Saint Guillaume, St. Grégoire, plus tard celle de St. Antoine. La Collégiale compte jusqu'à vingt chapelles tant extérieures qu'intérieures. Puis vint la Réforme. Le 24 octobre 1530, l'émeute aboutissait à « l'abolition de l'idolâtrie ». On brisa pas mal de statues et des peintures furent mises à mal. Plus tard on enferma le monument des comtes dans des armoires à l'aspect de lambris, on y avait sans doute inscrit les noms des comtes, mais aucun document ne nous le confirme.

En 1678, le Conseil général ordonna une restauration partielle de la Collégiale. On blanchit et recrépita les voûtes et la nef. Restauration qu'on peut déplorer parce que les restes de peinture qui se voyaient sous les voûtes ont disparu à jamais sous un badigeon jaunâtre. En 1786, sous l'influence des idées philosophiques, on masqua l'inscription de la Réforme: 1530. LE XXIII DOCTOBRE FUT OSTEE ET ABBATUE LIDOLATRIE DE CEANS PAR LES BOURGEOIS.

Dans un chapitre intitulé: « Le siècle des archéologues », l'auteur examine les restaurations faites au cours du XIXe siècle. Les Neuchâtelois romantiques témoignent un intérêt croissant pour leur principal monument historique. Le 13 juin 1867, le Conseil général décrète la restauration de l'église. Pour procéder à cette restauration, on a préféré la théorie de l'unité de style à celle de la conservation des styles des différentes époques et ce principe donna lieu à de fâcheuses erreurs. Extérieurement, ce que la Collégiale présente de plus remarquable c'est le portail latéral du sud, appelé porte St. Pierre, qui est orné d'un côté de la statue de St. Pierre, de l'autre, de celle de St. Paul.

Et c'est aussi une véritable « pièce » architecturale que le cloître. A sa restauration, des arcades ont été malheureusement déplacées et adossées au mur de l'église où elles forment un ensemble plein d'élégance et de solidité, mais leur position même est un non-sens. Le cloître abrite un musée lapidaire que l'auteur souhaite de voir catalogué.

Les chapiteaux romans portent des masques et des têtes fantastiques d'un heureux effet décoratif.

Enfin, la « perle » de la Collégiale, c'est le monument des comtes. Approuvons pleinement M. A. Lombard lorsqu'il pense qu'on parlerait beaucoup plus du monument des comtes dans les ouvrages d'art s'il ne se trouvait pas en Suisse. Le cénotaphe est composé de quinze statues en pied, de grandeur naturelle. Il a certes subi des modifications, mais les peintures se sont bien conservées. Le bel ouvrage de M. A. Lombard est très documenté et pourvu de nombreuses notes qui facilitent les recherches. Il contribuera à faire connaître au public la Collégiale de Neuchâtel et à prouver que la Suisse n'est pas, comme on le dit trop souvent, dépourvue de toute richesse archéologique.

Genève.

René Jasinsky.

HERMANN FIETZ, *Kloster Rheinau*. (Bauwesen und Denkmalpflege des Kantons Zürich, Heft I.) Mit 37 Abb. Zürich 1932.

Die stattliche Broschüre rückt dem Leser die Geschichte des Klosters und den Werdegang seiner einzelnen Bauten lebendig vor Augen. Ungeachtet der scheinbar so weltabgewandten Lage werden auch in Rheinau die größeren geschichtlichen Ereignisse in mancherlei Auswirkungen kräftig fühlbar. Dazu hemmen zeitweise interne Streitigkeiten und Zwiste mit den benachbarten Grundherren eine gedeihliche, stetige Weiterentwicklung.

Die 925 erfolgte Zerstörung durch die Ungarn, die Verwahrlosung während der Zeit des Entstehens der jungen Eidgenossenschaft, die Bilderstürme in der Stiftskirche anno 1529 und 1656 waren Tiefpunkte in Rheinaus Schicksalslinie; Höhepunkte dagegen die 1114 erfolgte Weihe der romanischen Basilika mit tri-absidialem Chorschluß, und ferner die großen baulichen Erweiterungen der Gesamtanlage unter den Äbten Theobald (Ende 16. Jh.) und Gerold II. Zurlauben (Anf. 18. Jh.). Sie fanden ihren Abschluß mit der neuen Klosterkirche des Architekten Franz Beer aus Bezaun im Bregenzerwald. Fietz widmet diesem Beer'schen Gotteshaus noch einen besonderen Abschnitt, der aufschlußreich ist für die damalige starke Verflechtung der Kunstübung in den süddeutschen und nordschweizerischen Landen. So entwirft ein Allgäuer den großartig barock aufgetürmten Hochaltar, ein Konstanzer malt die Himmelfahrt Mariae dazu, ein anderer Konstanzer führt die Kanzel aus, und die Stukkaturen stammen von Franz Schmutzer aus Wessobrunn.

Interessant ist des Verfassers Hinweis auf den Schnitzer Ursus Füg aus Pruntrut, als stilistisch erschließbarem Mitarbeiter an dem schönen und bedeutenden Rheinauer Chorgestühl. Daß Füg an dem bekannten, prachtvollen Gestühl von St. Urban (Kt. Luzern) beteiligt war, steht dokumentarisch fest.

Neben dem reichlich erhaltenen Kunstgut des Barock ist doch wenigstens ein sehr nennenswertes Zeugnis der Romanik in Rheinau selbst auf unsre Tage gekommen: Wir haben jenes wuchtige Rundbogenportal des Baues von 1114 im Sinn, das im Erdgeschoß des Südturmes zu sehen ist. Leider gibt es in der so reich und qualitativ voll bebilderten Publikation weder Skizze, noch Photo, noch einläßliche Beschreibung davon; offenbar bleibt das der in den Vorbemerkungen angekündigten ausführlichen Monographie vorbehalten. Wir freuen uns auf sie.

Kilchberg.

Ilse Futterer.

SCHAEFER, PAUL, *Das Sottocenere im Mittelalter*. Ein Beitrag zur Geschichte der Südschweiz und des italienischen Mittelalters. Aarau (Werner Krauss) 1931. VI und 496 pp. in 8°, mit einer Karte 1:100,000.

Die zweifache Zielsetzung, die sich im Untertitel dieser aus der Schule Karl Meyers hervorgegangenen Dissertation kundgibt, hat das Ergebnis aufs günstigste beeinflußt: Die Kenntnis der lokalen und tatsächlichen Geschichte gewinnt an der allgemeinen Orientierung wie die erstere andererseits

Vieles für die allgemeine Geschichte des Mittelalters beibringt. Zu Blenio und Leventina als der nach Fedor Schneider, dem zuständigsten deutschen Beurteiler, bestdurchforschten italienischen Talschaft gesellt sich jetzt unser südlichstes Grenzland, das wegen seiner Konfiguration längst schon eingehender geschichtlicher Untersuchung rief.

Eine knappe, künftigen Erforschern dieses Gebiets trefflich dienende Übersicht über die Archive im Tessin, in Como und Mailand, geht der **Untersuchung** voran. Daraus ergibt sich, daß die Quellenlage den Verfasser nicht begünstigt hat: Die einst bestehenden Sammlungen von staatlichen und gerichtlichen Akten sind verloren, die Lokalarchive setzen beinahe ausnahmslos sehr spät ein, insbesondere sind Lokalstatuten erst aus dem XV. Jahrhundert erhalten. Wenn auch diese Mängel des Materials sich gelegentlich bemerkbar machen, so hat das Erhaltene doch zu einer sozusagen allseitigen Kenntnis der Zustände gereicht, wobei Früheres allerdings des öftern lediglich aus Späterem erschlossen werden mußte. Grundsätzlich ist übrigens eine größere Zahl von Privaturkunden wenigen öffentlichen Urkunden auch für die Erkenntnis öffentlicher Einrichtungen keineswegs unterlegen: Geben konstituierende Urkunden öffentlichen Rechts gewissermaßen das allgemeine Gerippe, so zeigen die Privaturkunden die öffentlichen Institutionen dafür kasuell in Funktion. Die Forschung ist freilich anhand der Privaturkunden mühsamer und die Darstellung mag Längen in Kauf nehmen müssen.

Der erste Abschnitt gilt den Grundlagen (1/40), unter denen Sch. die Landschaft, die Bevölkerung und Besiedlung, sowie die Struktur des Verkehrs versteht. Die topographischen Bildungen, vor allem der zur allgemeinen Richtung der Haupttäler quergestellte Luganersee, haben einem weitgehenden Separatismus gerufen. — Römische Bevölkerung ist gewiß. Seit dem VII. Jahrhundert folgten ihr vorübergehend Langobarden, nachher Franken und Alemannen. Trotz reger Bevölkerungsbewegung — im XV. Jahrhundert wanderten große Scharen infolge Übervölkerung vorübergehend aus — blieb die Besiedlung seit der Karoliner Zeit konstant, sogar bis auf Weiler und Gehöfte hinab. — Der Verkehrszug ist bestimmt durch die Ceneri-Straße, die bei der Brücke von Grumo südlich Taverne sich in einem Zweig nach Ponte Tresa, in einem weiteren, vom alltäglichen Verkehr stärker benutzten Arm nach Lugano-Riva San Vitale fortsetzte.

Im zweiten, größten Abschnitt «Feudalismus» (41/227) handelt es sich vornehmlich um die Grundherrschaft und die Grundherren. 1170 kam das Sottocenero an Como als nördlichster Bestandteil der Grafschaft Seprio, die jedoch infolge der Durchsetzung mit Grundherrschaften und durch die Heraushebung von Immunitätsbezirken schon längst nur noch ein geographischer Begriff war. «Die naheliegenden Bedürfnisse der Organisation überwogen die allgemeine Staatsidee und die lokalen Mächte sprengten die Grafschaft». — Im VIII. und IX. Jahrhundert gab es auch im

Süd-Tessin Freie und Unfreie. Ministerialen dagegen sind nirgends zu erkennen. Die persönliche Befreiung der Bauern war im XIII. Jahrhundert ziemlich allgemein beendet. Dagegen hatte natürlich die Unfreiheit vom Boden her länger Bestand. Wahrscheinlich gab es mehr unabhängige Bauern als in der Lombardei, aber weniger als in den Alpentäern. Hierin bestanden große örtliche Unterschiede, auch innerhalb eines relativ so kleinen Gebietes wie des Sottocenere. Immerhin ist grundherrliche Unfreiheit eines ganzen Dorfes unter demselben Herrn — wie sie in Agnuzzo und Fescoggia vorkommt — nur ganz vereinzelt. Auch hat die im XII. Jahrhundert einsetzende Umorganisation der grundherrlichen Besitzungen — *curtis* über *ville* über Einzelhöfen — durch Aufgabe der *curtes* den Inhalt der grundherrlichen Unfreiheit sehr gemildert. An die Stelle grundherrlicher Abhängigkeit traten in der Folge Pachtverhältnisse — *massarita* — auf Grund von in der Regel kurzen Pachtverträgen, die ohne Kündigung einfach weiterliefen. *Iurisdictio* oder *districtus* der Grundherren über ganze Territorien sind im Süd-Tessin nicht durchgehend vorhanden, vielmehr nur für die zwei Immunitätsbezirke der Reichsabteien S. Ambrogio in Mailand und S. Pietro in Ciel d'oro zu Pavia erwiesen. Ebenso ist das Befestigungsrecht an den über 50 Burgen des Sottocenere nicht nur grundherrlich verankert; neben grundherrlichen Burgen Einzelner finden sich solche im Besitze Mehrerer auf territorialer Grundlage.

Unter den weltlichen Grundbesitzern (68/117) sind die auswärtigen Geschlechter bedeutender als die einheimischen, wobei ursprünglich vornehmlich mailändische Familien hervortreten, die aber seit 1200 zugunsten comaskischer Geschlechter zurückgehen. Von den einheimischen Grundherren, die sich in der Landschaft behaupteten, sind die wichtigsten die *Torriani* (73/80) in Mendrisio. Unter den Auswärtigen ragt die comaskische Familie der *Rusca-Rusconi* (99/107) hervor, welche im XV. Jahrhundert eine umfängliche Feudalherrschaft unter dem Namen Grafschaft Lugano erwarb, deren einzelne Glieder aber überdies im ganzen Sottocenere zerstreute Güter besaßen.

Der Grundbesitz kirchlicher Grundherren, über den die Quellen zahlreicher sind, liegt in der Regel gleich dem der weltlichen Herren in weitverteilter Streulage. Die immer und überall wirksamen Abrundungstendenzen haben hier allerdings öfter zum Ziele geführt. Vornehmlich ist dies der Fall mit dem Besitz des Mailänder Klosters S. Ambrogio (119/128) in *Campione*, der von einer Schenkung des *Toto* von *Campione* im Jahre 777 seinen Ausgang nahm und durch Erwerbungen und Schenkungen immer mehr ausgebaut wurde. Durch kaiserliche und erzbischöfliche Privilegien war der Mailänder Abt schon seit 893 voller *dominus* der *curtis* *Campione*, zu der auch zerstreute Besitzungen im übrigen Sottocenere gehörten. Zudem wurden die Kirchen von *Campione*, trotz des Widerstrebens des Bischofs von Como, 874 endgültig Eigenkirchen des-

Klosters, sodaß dem Bischof — und in seiner Nachfolge der Stadt Como — verunmöglicht war, von diesem Angriffspunkt aus die Stellung des Mailänder Klosters allmählich auszuhöhlen. Vielmehr hat der Abt von S. Ambrogio schließlich die Herrschaft über den ganzen Ort, auch soweit er ihm nicht grundherrlich unterstand, auszudehnen verstanden, während er allerdings die Außenposten im übrigen Sottocenere einbüßte. Indem Campione so die weiteren Schicksale der comaskischen Herrschaft im Sottocenere nicht mitmachte, ragt diese Enklave als Folge des einheitlichen ambrosianischen honor et districtus über den ganzen Ort in die Gegenwart hinein. — Umfänglicher als der Grundbesitz entfernter kirchlicher Institute war derjenige des Bischofs und der Kirchen von Como (132/204). Der Besitz des Bischofs von Como, der seine höchste Machtentfaltung im XI. Jahrhundert erreichte, lag in einzelnen Gegenden, wo denn auch der Bischof als eigentlicher Landesherr erscheint, sehr dicht und ließ andere, so Riva S. Vitale und Mendrisio, vollständig frei. Der bischöfliche Besitz wurde auf Immunitäten und ehemaligen Königshöfen — Agnuzzo und wahrscheinlich Lugano — ausgebaut und hatte sein natürliches Zentrum in Lugano. An diesen Umschlagsplatz flossen die Abgaben, wo sie teils im bischöflichen Palast konsumiert, teils auf dem Markte zum Verkauf ausboten wurden. Mit dem Umfang des in evolutionär-usurpatorischer Weise ausgebauten bischöflichen Machtbereichs wuchs die Bedeutung der Siedlung, wo die grundherrlichen Abgaben und die Steuern pro districtu abzuliefern waren, wo die vorbehaltenen servitia benötigt wurden und wo der Bischof zu Gericht saß. Von der Organisation der Herrschaft über das Land hin ist wenig Sicheres zu ermitteln. — Im Anschluß an den Bischof haben sich auch verschiedene Comasker Kirchen (176/204) im Sottocenere Grundbesitz erworben. Unter ihnen ist besonders die Grundherrschaft des Klosters S. Abbondio um die ehemals königliche curtis Agnuzzo, vor allem aber in Breno im Malcantone gut ausgebaut (187/198). Eine ähnlich intensive Stellung nahm die andere comaskische Benediktinerabtei, S. Carpofofo (198/204), in der Castellanza Sonvico ein.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich systematisch mit den Landgemeinden (228/341). Das comune wird im Prinzip als ein Personalverband auf territorialer Grundlage definiert. In der Tat ist die territoriale Grundlage ein unentbehrliches Requisite, während die auch schon behauptete ständische Geschlossenheit kein Erfordernis der kommunalen Bildung ist. Allzu allgemein wird der hofrechtliche Ursprung vom Kommunen abgetan (233). Trotz der territorialen Konstitutionskomponente einerseits und der ihr entgegenstehenden Aufteilung einer Siedlung und ihres Territoriums unter verschiedene Grundherren andererseits ist, unter anderem, hofrechtlicher Ursprung möglich, ganz abgesehen von den allerdings wenig zahlreichen Fällen geschlossener Grundherrschaften. Sehr gut ist dagegen der Hinweis auf die verschiedenen Bedürfnisse, die zur Gemeindebildung führen können und ihre systematische Untersuchung. Da

sind einmal die wirtschaftlichen Beweggründe — Nutzung und Verwaltung gemeinsamer Alpen, Weiden und Wälder — wie sie bei der Bildung der Großkommune Capriasca wirksam waren. Eine größere wirtschaftlich bedingte Kommune, Markgemeinde, kann aus späteren Verhältnissen rekonstruiert werden in der Carvina (Ceneri-Taverne exkl.). Sie war wahrscheinlich auch einmal im Malcantone vorhanden. Zu allgemein abgelehnt wird (247/249) auch die Pieve als Grundlage für die Entstehung von Kommunen, wobei ohne weiteres zuzugestehen ist, daß sie offenbar im Sottocenere keine Rolle gespielt hat. Wir sehen ja auch anderwärts, eindrucklich etwa in Valsesia, wie analog die spätere Pfarreibildung dem kommunalen Ausbau nicht nur nicht vor sondern ausgesprochen nachgeht. — Als wichtigste weil immer und überall zwangsläufig wirksame Grundlage bezeichnet Sch. die staatliche, wobei er als staatlich faßt «alles, was Verkehr und Beziehungen regelt, Ordnung aufrecht erhält, Recht verschafft, Schutz gewährt». Wenn die Betroffenen selbständig diese «polizeilichen» Zuständigkeiten festsetzen und ihre Durchführung überwachen, so sind in der Tat die alltäglichen Bedürfnisse die erste und wichtigste Voraussetzung der Kommunalbildung. Zur Entstehung einer vollen und vielseitigen Lebensgemeinschaft mußten allerdings kirchliche, wirtschaftliche und staatliche Elemente zusammenwirken (258). — Die kommunale Bewegung des XI./XII. Jahrhunderts hat die Kommune in der demokratischen Form erstehen lassen, die wir seitdem als für die Kommune überhaupt charakteristisch zu betrachten pflegen. Wenn dabei städtische Siedlungen zeitlich vorangehen, so ist die Bildung von Landgemeinden trotzdem nicht etwa nur eine Nachahmung des städtischen Vorbildes. Der Sieg der städtischen Kommunen über die ihnen entgegenstehenden Kräfte hat allerdings auch die gleichgerichteten Bestrebungen der Landgemeinden unterstützt, besonders soweit die Kommunalisierung der Landschaft den sich ein Staatsgebiet aufbauenden Städten förderlich war. Aber dem Streben der Landgemeinden nach voller Unabhängigkeit, nach einer Art staatlicher Souveränität, ist im Sottocenere die Stadt Como entgegengetreten. Einzig Capriasca vermochte im XII. Jahrhundert während einiger Jahrzehnte eine volle Autonomie aufrecht zu erhalten. Eine bedeutendere Stellung erlangten dagegen unter comaskischer Herrschaft, seit dem Ende des XII. Jahrhunderts, gewisse als *burgi* bezeichnete Landorte: Lugano, Mendrisio, Riva S. Vitale, Agno, Morcote, im XIV. Jahrhundert auch Cassarate und Croglio, sowie, weniger gesichert, Sala Capriasca. Größeren Rechten der *burgi* entsprachen größere Verantwortlichkeiten gegenüber der herrschenden Stadt Como. Eine Ausnahmestellung jenes Grades, den in Oberitalien die überall vorkommenden *borghi franchi* innehatten, kam ihnen allerdings nie zu. — Die Organisation des öffentlichen Lebens, teilweise auch der Privatsphäre, erfolgte in den Kommunen durch altes lokales Gewohnheitsrecht. Statuten wurden erst nach dem Dahinfallen der Herrschaft Comos am Anfang des XV. Jahrhunderts geschaffen. Como hat keine allgemeine Landgemeindeordnung erlassen, vielmehr entwickelten

sich die Gemeinden auf ihrer älteren Grundlage individuell weiter, sodaß größte Verschiedenheiten bestehen, sowohl in der Basis, in der Berechtigung und Pflicht zur Kommune zu gehören, als auch im Aufbau des im allgemeinen primitiven kommunalen Verwaltungsstabes. Ursprünglich war im Sottocenere die Kommune ein Verband, der alle Stände und überhaupt alle Einwohner eines gegebenen Territoriums umfaßte, die Allmendgemeinde z. B. alle, auch die adeligen, possessores. Im XV. Jahrhundert wurde, nachdem die Zugehörigkeit zum comune immer vorteilhafter geworden war, der Zutritt mancherorts erschwert. Oberstes Organ war die vicinanzia oder das consilium generale, wo Vollzähligkeit und für Beschlüsse zuerst Einstimmigkeit, später Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich war. In einzelnen Orten kam es zur Aussonderung eines engeren Rates, so in Lugano im XIII. Jahrhundert zur Ausbildung einer credentia. Der Beamtenapparat war verschieden je nach der Größe der Aufgabe: Ein consul, meistens zwei consules aber auch drei und vier kommen vor, denen etwa ein Gemeindegassier, caneparius, zur Seite stand. Der consul war überall Polizeirichter, aber auch Zivilrichter, soweit die Gemeinde hier Kompetenzen hatte, sowie Vollstreckungsorgan für die Urteile höherer Gerichtsinstanzen. Das Amt, das leicht Feindschaften eintrug, war nicht beliebt. Die Besoldung war wie für die übrigen Ämter durchwegs sehr gering.

Der vierte Abschnitt (342/423, dazu § 9, 204/227) gilt dem Staat, der Bildung der Landschaft als Einheit und ihrer politischen Geschichte. — In Como trat in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts das comune an die Stelle des Bischofs, wobei die Stadt ihren Vorgänger auch auf der Landschaft in den öffentlich-rechtlichen Beziehungen beerbte. Como beanspruchte mit der «Militär-, Steuer- und Gerichtshoheit» das, was wir heute Staatshoheit nennen würden (damals gelegentlich als iurisdictio bezeichnet: 1194 verabreden Vercelli und Novara die Teilung der Rechte und Güter der Grafen von Biandrate und nennen dabei «fodrum, carrigium et hostalitiarum et alia que ad iurisdictionem pertinent» (BSS 97, 102 No. 49)). Seine Gerichtsbarkeit konnte Como allerdings nur mit großer Mühe durchsetzen, besonders im Grenzgebiet kirchlicher und weltlicher Zuständigkeit (in dieser Hinsicht ist allerdings in ganz Oberitalien die vollkommenste Regellosigkeit die einzige Regel: Vom Urteil päpstlicher Legaten in einem Zivilprozeß zweier Privater um einen minimalen Zollanteil bis zum Prozeß zwischen Klerikern in Kultangelegenheiten vor städtischen consules kommt schlechtweg alles vor). Am leichtesten wurden die weltlichen Grundherren von der Stadt absorbiert, indem sie Zwangsbürger werden mußten, als solche den persönlichen Zusammenhang mit ihren Grundsätzen allmählich einbüßten und zudem für die Bestreitung ihres teuren städtischen Lebens Rechte und schließlich die Güter selbst veräußern mußten. Die Statuten von Como hatten allgemeine Geltung. Für alle bedeutenderen Zivilprozesse, für die gesamte Kriminal- und Appellationsgerichtsbarkeit waren schließlich im XIII. Jahrhundert allein die Gerichte in Como zuständig. Zu den bereits

bestehenden Zöllen traten Ein- und Ausfuhrzölle für die herrschende Stadt. Der Unterhalt der Straßen wurde von ihr befohlen, sie setzte Maß und Gewicht fest.

Como hatte sich wiederholt, so 1118/1127, 1175/1196 und 1239/1242 mailändischer Ansprüche auf sein Herrschaftsgebiet zu erwehren, bis es mit seinem Signore Franchino Rusca 1335 der mächtigeren Nachbarin unter den Visconti endgültig erlag. Über die 1286 erstmals zu einer Einheit zusammengefaßten Pieven Lugano, Agno und Capriasca wurde jetzt ein vicarius gesetzt, der bis 1344 dem mailändischen Podestà in Como unterstellt war und nachher von den Visconti direkt abhing. Das immerwährende Hin und Her des Parteikampfes brachte nach 1400 nochmals einen Rusca an die Signorie von Como, wo er jedoch am 11. September 1416 kapitulierte und als Entgelt für seinen Rücktritt mit einigen comaskischen Landschaften belehnt wurde, wobei den bereits talschaftlich vereinten Pieven von Lugano, Agno und Capriasca das gesamte Mendrisiotto hinzugefügt wurde. Damit war das Sottocenere als einheitliche Landschaft formiert und hatte von jetzt an gemeinsame politische Schicksale. Zunächst trat ein steter Wechsel zwischen Unterordnung unter die Lehensträger Mailands — unter ihnen ragen die immer wiederkehrenden Sanseverini hervor — und Erhebung gegen diese Herren und ihre Anhänger ein, bis 1485 herzogliche capitanei über das Sottocenere gesetzt wurden. 1499 besetzten die Franzosen, gestützt auf die Guelfenpartei, das Sottocenere und wurden 1512 durch die Eidgenossen, die sich der Ghibellinen annahmten, für immer verdrängt. — Die heillose Verfeindung, die sich teilweise an den größeren politischen Gegensätzen orientierte, dann aber auch mit den Kämpfen der lokalen Potentaten verknüpft und durch Familienfeindschaften verstärkt war, die jegliche staatliche Ordnung, jeden Verkehr und die Ruhe des täglichen Lebens vernichtete, wurde unterdrückt und damit eigentlich erst dem Sottocenere der Charakter eines staatlich geordneten Landes gegeben.

Nach dem Übergang an Mailand und der Konstituierung des Vikariates Lugano im Jahre 1416 kam es zur Ausbildung lokaler Statuten, die vornehmlich auf das bisherige comaskische Statutarrecht aufgebaut waren. Entsprechend der allgemeinen Spezialisierung der Verwaltungstechnik wurde die talschaftliche Organisation erweitert, ohne zu einheitlicher und gleichmäßiger Durchdringung des ganzen Gebietes zu führen. Im Gegenteil: Mannigfache und von Ort zu Ort verschiedene Privilegierungen schufen eine Art neuer «Immunitäten», terre privilegiate genannt, wozu in erster Linie Morcote, dann Carona-Ciona, Sonvico, später Ponte-Tresa, Monteggio und Ponte Capriasca gehörten. — Die zwölf eidgenössischen Kantone übernahmen die talschaftliche Organisation der Vorzeit. Lediglich das Salzmonopol wurde aufgehoben. Alle Schlösser und viele Privatburgen wurden geschleift.

Im Urkundenanhang (425/496) sind 69 Regesten der Jahre 1010 bis 1511 als excerpta ediert, wovon 10 bereits durch Druck oder Erwähnung bekannt waren. Die Inedita stammen in großer Mehrheit aus kirchlichen

Archiven. Die elementarsten diplomatischen Angaben wären bei allen erwünscht, wenn auch vielleicht bei den schwer zu klassierenden Stücken mit bloßer Notierung der Schwierigkeiten.

Der sehr reich durch Quellen belegten Untersuchung, die bei der zu Grunde gelegten Systematik von zahlreichen Wiederholungen nicht frei sein konnte, würde ein ausführliches Ortsregister und ein Register der hauptsächlichsten Institutionen sehr nützlich sein. Wenn der Verfasser sich zur Edition eines solchen entschließen könnte, so würde er vor allem lokale Forschungen außerordentlich erleichtern — ist doch für jede Gemeinde des Sottocenere das Wichtigste ihrer Geschichte hier den Quellen enthoben aber nur mit Mühe auffindbar — aber auch für den an rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Problemen Interessierten den teilweise verborgenen Ertrag steigern. Das wäre umsomehr zu wünschen, als Sch. der Geschichtswissenschaft eine Landschaft im Rahmen der durch die Quellenlage gegebenen Möglichkeiten im ersten Anhieb vollständig erschlossen hat.

z. Z. Basel.

Siegfried Frey.

FRIEDA GALLATI, *Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III. 1619—1657*. Geschichte der formellen Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden. Verlag A.-G. Gebr. Leemann & Co., Zürich und Leipzig 1932. VIII + 395 S.

Frieda Gallati unternimmt eine unsere gegenwärtige Kenntnis abschließende Darstellung der formellen Trennung der Schweiz vom Reiche, die sowohl die Bücher von Aug. v. Gonzenbach (1880—85) und Fäh (1891—94) überholt als auch ihre eigenen Vorarbeiten im Jahrbuch für schweizer. Geschichte 43 und 44 abrundet. Das neu verarbeitete Material stammt vor allem aus Wien und betrifft die österreichischen Gesandten und Agenten in der Schweiz und an den Friedenskongressen.

Der Schwabenkrieg von 1499, den wir als letzten Unabhängigkeitskrieg betrachten, brachte nicht die endgültige Trennung der Schweiz vom Reiche. Um was es eigentlich ging, wurde mit wenig prinzipieller Klarheit erfaßt. So sehr waren die grundsätzlichen Entscheidungen durch die kleinen Händel verdunkelt, daß es reichsfreundlichen Orten wie Bern schien, durch die Schlichtung der Varnbühler- und Sarganserkonflikte könnte der Krieg vermieden werden, der sich dann zufälligerweise in Graubünden entzündete. Im Basler Frieden umging man klare Entscheidungen so sorgfältig, daß das Recht hinter den tatsächlich sich entwickelnden Verhältnissen zurückblieb. Tatsächlich waren nicht nur die eidgenössischen Orte, sondern selbst die Zugewandten seit 1499 reichsunabhängig. Aber wie verhielt es sich mit den nach 1499 eintretenden Orten, wie mit den konfessionell umstrittenen Zugewandten und mit denen, deren Beziehungen zur Eidgenossenschaft sich im Laufe der Zeit lockerten? Stadt und Bischof von Basel, Schaffhausen, Mülhausen waren vor den Zugriffen des Reiches nicht gesichert. Bis 1566

wurden noch Bestätigungen alter Freiheiten von den Kaisern eingeholt; Reichsadler prangten auf den Hoheitszeichen der Kantone. In den Schreiben des Hofes hießen die Eidgenossen immer noch « Unsere und des Reiches Liebe und Getreue ».

Während des Dreißigjährigen Krieges wurde Graubünden mehrfach von fremden Heeren besetzt, ohne daß die Schweizer Kantone sich in ihrer eigenen Freiheit bedroht fühlten. Auch auf österreichischer Seite war die zu Spanien haltende Regierung der Vorlande in Innsbruck der aktive Teil, während der Kaiser sich zurückhaltend verhielt. Ihm war vor allem daran gelegen, daß die Schweizer die Erbeinigung einhielten und sich möglichst wenig mit den Franzosen einließen. So befand sich die Schweiz in der beneidenswerten Lage der umworbenen Macht, festigte in entscheidender Weise ihre Neutralität, auch dem Reiche gegenüber, und ergriff die günstige Gelegenheit, sich die Anerkennung ihrer vollen Souveränität zu erwerben.

Eine eigentliche Gesandtschaft konnte der Kaiser in der Eidgenossenschaft nicht halten, um nicht eben dadurch den Verzicht auf alle Oberhoheit des Reichs auszusprechen. Er behalf sich mit wechselnden Missionen, mit denen er öfters eine unglückliche Hand hatte. Der verhängnisvollste dieser Sendlinge, wenn man von dem Intermezzo mit dem Hochstapler Stauffacher absieht, war Peter von Schwarzenberg, ein Lothringer. Ihm lag die katholische Restitution am Herzen. Es bestanden geheime Pläne für das Veltlin, für den Thurgau, und besonders ausschweifende für eine allgemeine katholische Hegemonie in der Eidgenossenschaft unter österreichischer Begünstigung als Gegenleistung zu schweizerischer Waffenhilfe. Mit solchen Gedankengängen fand Schwarzenberg Anklang in gewissen Kreisen der Inner-schweiz, besonders um den Luzerner Schultheißen Fleckenstein. Gewinn und Intrigensucht waren die entscheidenden Antriebe dieser unzuverlässigen Reaktionäre, die sich doch nicht von Frankreich zu lösen vermochten. Die Haltlosigkeit der Schwarzenbergschen Pläne wurde offenbar, als Frankreich 1635 den offenen Krieg gegen den Kaiser eröffnete. Schließlich ließ Ferdinand III. den Agenten fallen, der nur das Mißtrauen zwischen Katholiken und Reformierten genährt hatte. An seiner Statt wurde Jakob von Schönau, später Oberst Zwyer, beglaubigt, ein gerader, vaterländisch gesinnter Urner. Ferdinand selbst suchte ehrlich ein gutes Verhältnis mit der ganzen Eidgenossenschaft, und auch die Reformierten, die sich von wirklich politischen Erwägungen leiten ließen und je länger je mehr schon von der Angst vor französischer Umklammerung bedrückt wurden, kamen ihm entgegen, ohne ihm aber Hilfe zum Schutz seiner Vorlande zu gewähren.

Mit den Friedensverhandlungen in Westfalen wird der engere Gegenstand des Buches angeschnitten, und in den Mittelpunkt tritt Bürgermeister Wettstein von Basel, einer der nicht zu häufigen guten Diplomaten der Schweizergeschichte. Durch die minutiöse Darlegung der Verhandlungen zeigt uns Frau Gallati, wie Wettstein es verstand, mehr zu erreichen als ihm zuerst aufgetragen war; denn auch hier ist nicht ein klarer, einiger,

eidgenössischer Wille entschlossen durchgekämpft worden. 1640 begann der Prozeß Basels vor dem Reichskammergericht zu Speier; 1643 erfolgte der erste Protest aller 13 Orte gegen die Arreste auf Basler Güter infolge jenes Prozesses. Basel, unterstützt von den reformierten Orten, wollte erst nur von Frankreich sein Geschäft in Westfalen zur Sprache bringen lassen, dann kam, unsicher ob von Basel oder vom Gesandten Caumartin aus, der Gedanke einer eigenen Vertretung auf dem Kongreß. Zwyer übermittelte die Wünsche Basels und der Eidgenossen nach Wien und fand beim Kaiser geneigtes Gehör. Denn je mehr dieser an die Franzosen verlor, desto günstiger zeigte er sich den Schweizern, weil er sie um so nötiger brauchte. Wettstein vermochte diesen Wettbewerb der Österreicher und Franzosen im schweizerischen Interesse zu benutzen.

Obgleich er nur von den protestantischen Orten beglaubigt war, stellte er seine Mission doch immer peinlich als eine eidgenössische dar und vermied alle Schritte, die für den souveränen Stand der Schweiz nachteilig hätten ausgelegt werden können. Er lehnte es ab, die Exemption Basels vom Reichskammergericht durch das Jus de non evocando König Sigismunds zu begründen, sondern einzig durch Basels Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft. Gegen die Schwierigkeiten, die ihm die Reichsstände bereiteten, genoß Wettstein die Unterstützung der kaiserlichen Vertreter, vor allem Volmars und Trautmannsdorfs; auf französischer Seite stand ihm der Herzog von Longueville zur Verfügung, der im Bedürfnisfalle auch in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuenburg als Eidgenosse auftreten konnte. Entgegen dem für Basel ungünstigen Reichsgutachten legten Wettstein und Volmar dem Kaiser eine begründete Exemptionserklärung vor. Während er die kaiserliche Entscheidung erwartete, erlangte Wettstein ohne Mühe von beiden Seiten den Einschluß der Schweiz in den Frieden. Dann plante er, da ja der Kaiser mit der Exemption Schwierigkeiten zu machen schien, diese durch einen besonderen Artikel ins Friedenswerk aufnehmen zu lassen und ihr dadurch internationale Garantie zu verschaffen. Wiederum vermochte er dabei die Unterstützung der Gesandten aller maßgeblichen Mächte zu gewinnen (Art. Et quoniam oder De Helvetiis). Nun kam endlich das kaiserliche Exemptionsdekret, und zwar zurückdatiert, damit es nicht aussehe, als ob der Kaiser es unter dem Druck des Friedensvertrags ausgestellt hätte. Seine ausführliche Fassung gefiel Wettstein sogar besser als die mit dem französischen Gesandten aufgestellte Fassung des Vertragsartikels, sodaß er daran ging, diese durch die Formel des Dekrets zu ersetzen (Formula remissiva). Ferner verlangte er ein förmliches kaiserliches Diplom darüber, das aber wegen seiner schlechteren Form nicht angenommen wurde, nie im Original nach Basel gelangte, und aus juristischen Bedenken fallen gelassen wurde; denn eine so wichtige Reichsurkunde, der der Reichserzkanzler von Mainz samt der Mehrheit der Reichsstände schärfste Opposition machten, erschien bedenklich. Die Hauptschwierigkeit war der Widerstand der Reichsstände, die, wie Volmar bemerkte, wohl Bistümer und Fürstentümer dem Reiche

entfremdeten, aber eifersüchtig und halsstarrig Dinge verteidigten, woran dem Reich kein Deut gelegen. Der Kampf um die verschiedenen Fassungen und mit den Reichsständen nimmt einen sehr breiten Raum in der Darstellung ein, die aber klar bleibt. — Als ihm Kaiser, Franzosen und Schweden die schriftliche Zusicherung gegeben hatten, den Artikel über die Exemption unverändert in den Friedensvertrag aufzunehmen, kehrte Wettstein nach der Schweiz zurück und überließ die Wahrung der eidgenössischen Interessen Volmar und dem Lindauer Dr. Heider. So betreut gelangte der Artikel endlich unversehrt in den Westfälischen Frieden. Für das Dankschreiben an den Kaiser gewann Wettstein alle Orte ohne Unterschied der Konfession.

Aber damit war der Kampf nicht aus. Speier stellte Rechnung über die bisherigen unbezahlten Unterhaltungsquoten Basels ans Kammergericht. Neue Klagen wurden von Seiten der Prozeßgegner erhoben und sogar neue Arreste über Basler Güter verhängt. Der Reichstag zu Nürnberg 1649 griff die Sache nur zu gerne wieder auf. Wettstein und Zwyer mußten nach Wien reisen. Im Übrigen aber wurden die Angriffe vom Kaiser selbst mit Volmars, des Reichshofrats und Heiders Mitwirkung abgewiesen; es war ein Kampf zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, nicht zwischen Basel und dem Reich.

Und der Gegendienst der Schweiz? Die Politik pflegt sich nicht nach dem Gefühl der Dankbarkeit zu richten. Immerhin wehrten sich die Eidgenossen, und zwar besonders die reformierten Orte, hartnäckig gegen die Einbeziehung des eroberten Elsaßes in die bündnismäßig zu verteidigenden französischen Lande, und Kaiser Ferdinand III. starb, bevor die Reformierten das französische Bündnis erneuert hatten.

Eine solche einläßliche Geschichte der westfälischen Verhandlungen mußte einmal geschrieben werden. Dem Thema entsprechend, aber auch der Geschichte getreu, stehen die Verhandlungen mit dem Kaiser im Vordergrund der Arbeit, die mit Frankreich und Schweden treten zurück. Der Darstellung wäre nur eins zu wünschen: Aufteilung in kürzere Kapitel. Dadurch würden auch Zusammenfassungen und Überblicke häufiger hervortreten. Die Verfasserin ist nicht unklar; aber es ist nicht leicht, sich bei so spärlichen Landmarken in ihrem Gebiete auszufinden. Doch auch da unterstützen einen die ausführliche Inhaltsübersicht und ein Register. Man ist der Verfasserin für ihre außerordentliche Arbeit zu Dank verpflichtet.

Muri b. B.

Franz Moser

HANS ROTH, *Graubünden und das Ausland im Spanischen Erbfolgekrieg*
I. u. II. Teil. Separatabdruck aus dem 56. und 60. Jahresbericht
der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden. Chur,
Sprecher, Eggerling & Co. 1927 und 1931.

Es liegt nahe, bei einer Betrachtung bündnerischer Außenpolitik auf die Leidenszeit des 30jährigen Krieges zurückzugreifen. Ein anderes Land als Graubünden wäre damals zertreten worden; der «gewaltige und un-

verwüstliche Stoff» (Richard Feller), aus dem das Volk geformt war, ließ es wieder auferstehen. Von den Wirren blieb als Erbe die Erinnerung an eine furchtbare Zeit, die Entfremdung von der Eidgenossenschaft, die Feindschaft gegen Frankreich und die Entwertung der Demokratie. Der Spanische Erbfolgekrieg, nördlich und südlich der Alpenstellung ausgefochten, machte das Land der drei Bünde wiederum zum begehrten Objekt der fremden Diplomatie. Es ist bekannt, daß von Anfang an Bünden den Schutz einer neutralen Zone, wie sie die übrige Schweiz dem Entgegenkommen Ludwigs XIV. zu verdanken hatte, nicht genoß. Trotzdem blieb dem Lande eine zweite Schreckenszeit erspart. Wie war nun im Einzelnen der Gang der Ereignisse, wieweit war es Fügung, wieweit eigenes Zutun, Erfassen gnädiger Konstellationen? Wie stark war die Belastungsprobe, gemessen an den Führern, den Parteiungen, an den wetterwendischen Leidenschaften des Volkes, an der konfessionellen Lage, an der wirtschaftlichen Gewinn- und Verlustrechnung? Wieweit wurde die herbe Lehre der Vergangenheit beachtet?

Den Arbeiten von Hans Roth verdanken wir eine bis ins Einzelne gehende Darstellung dieser reichbewegten Zeit. Die umfassende Dokumentierung nennt die Kopiensammlung des Bundesarchivs mit der Korrespondenz der französischen, spanischen, englischen, holländischen, österreichischen und päpstlichen Vertretung, ferner das Landesregierungsarchiv Innsbruck, das Wiener Archiv, die Graubündner Landesprotokolle, die Familienpapiere der Salis in Zizers, Chur und Bondo, der Tscherner in Chur.

Die zwei bis jetzt vorliegenden Hefte folgen dem Gang der Ereignisse bis zur Wende von Höchstädt, also der Zeit der französischen Offensive. In dem strategischen Grundplan der 2 Kronen, durchs Donautal und von Italien her nach Wien durchzustößen, spielt Bünden seine Rolle; eine Vereinigung der französisch-spanischen Kräfte anlässlich des Tiroler Feldzuges von Vendôme hätte aus dem Paßstaat geradezu die bourbonische Schlüsselstellung machen können. Roths fesselnde Ausführungen berichten von Durchmarsch-, ja von Handstreichplänen (auf Tirol). Die zeitweise bittere Notwendigkeit, den bayrischen Verbündeten bei der Stange zu halten, trieb die französische Diplomatie zu fieberhaften Anstrengungen.

Unnötig zu sagen, daß ein geglückter Durchmarsch den Rückfall in die Zeit des 30jährigen Krieges bedeutet hätte. Stets hat sich denn auch im kritischen Augenblick der Bündner darauf besonnen. So groß auch das Übergewicht der französischen Diplomatie über den Polterton Wiens, so raffiniert die Kunst ihrer Menschenbehandlung, so verlockend ihre klingenden und so massiv ihre militärischen Argumente waren — es ist Ludwig dem XIV., den Puyseux, vor allem aber der außerordentliche Gesandte Graville, vertraten, auch in der Zeit der Peripetie nicht gelungen, das Land in das Abenteuer zu reißen. Ein bündnerischer Oberzunftmeister, der Doppelspion Thomas Maßner, hat einen franz. Durchmarschplan vereitelt. Die franz. Bedrohung des Vorarlbergs im Frühjahr 1703

rief dem Bauernzug auf die Luziensteig. Während der Besetzung des Tirols brachte eine Davoser Landsgemeinde klug vorbereitete Allianzpläne zu Fall. Die Selbstbesinnung äußerte sich echt bündnerisch auf tumultuarische Weise; zeitweilig waren fremde Diplomaten wie ansässige Häuptergeschlechter gleichermaßen bedroht. Mannigfaltig waren die Antriebe, die den Widerstand des bäuerlichen Demokratismus speisten: die Lehre der Vergangenheit, die Bindung des Katholiken an das Haus Habsburg, — während die Masse der Protestanten in Ludwig XIV. den Unterdrücker ihrer Glaubensgenossen verabscheute — endlich wirtschaftliche Erwägungen. Abgesehen von der Tiroler Episode blieb ja das Land tatsächlich von Österreichs Macht umklammert; die ökonomische Lage aber ertrug keine Wirtschaftssperre, besonders keine Drosselung der Kornzufuhr aus dem Mailändischen. Graubünden trieb nach Kräften die wirtschaftlich orientierte Politik der Begünstigung der Grenznachbarn. Was freilich nicht hinderte, Frankreichs Bedarf an Kriegsmaterial mit Hilfe der örtlichen Vorlande und Schwabens (Pferde) und des Tirols (Kupfer und Blei) weitgehend entgegenzukommen. Der Bündner Transithandel brachte in jenen Kriegszeiten pro Jahr weit über eine halbe Million Gulden ein.

Indem Hans Roth die ziemlich verwickelten Gespinste der fremden Diplomatie sorgsam und spürkräftig entwirrt, zeichnet er ein nicht sonderlich schmeichelhaftes Bild der bourbonischen Vertretung. Die Rivalität zwischen dem französischen und dem spanischen Gesandten (Graville und Arese) nahm erstaunliche Formen an; eine ganz eigenartigen Sonderstellung aber nimmt in der ersten Zeit von Mailand aus der immer noch einflußreiche Casati ein. Das Gebaren dieses Gesandtendreiecks ist reich an tragikomischen Momenten; eine gewisse Rechtfertigung findet es allerdings in der Kompliziertheit der bündnerischen Parteiverhältnisse, in denen die Salis eine erste Rolle spielen. Aber auch innerhalb der engeren französischen Diplomatie machen sich Differenzen breit, wie das Verhältnis Puy-sieux' zu Graville beweist. Mehr als einmal hat der Wiener Hof aus diesem Kampf der Eitelkeiten direkten Nutzen gezogen; seine Vertreter haben sich nicht schlecht geschlagen; das im allgemeinen eher ungünstige Urteil über Trautmannsdorf muß gerade angesichts seiner bündnerischen Tätigkeit namentlich in der kritischen Zeit der franz.-bayrischen Vereinigung einer Revision unterzogen werden.

Ein Vergleich mit der übrigen Schweiz drängt sich vielerorts auf. Der Verfasser trägt denn auch Sorge, in eingehenden Ausführungen, die sich z. T. sogar zu selbständigen Kapiteln verdichten, darauf einzugehen. Für Graubünden wie für die katholischen Orte stellte sich zu Anfang der Kriegszeit die Frage der Erneuerung des Mailänder Kapitulats, d. h. die Anerkennung des Bourbonen Philipp. Konfessionelle Gründe führten bei beiden Gruppen zu charakteristischen gegensätzlichen Lösungen. Verpflichtete sich die katholische Schweiz auf Frankreich-Spanien, um des konfessionellen Rückhalts nicht verlustig zu gehen, so hielten im paritätischen,

von Österreichs Macht umschlossenen Graubünden die Katholiken zu Österreich und zwangen dadurch die Reformierten, bei Frankreich-Spanien das Gegengewicht zu suchen, freilich ohne daß sie in ihrer «nothdurfft» ernstlich an die Anerkennung des spanischen Bourbonen denken durften. Solange die protestantischen Seemächte nur aus der Ferne handelten und Graubünden der österreichischen Machtsphäre überließen, solange mußte dieses schwierige und angesichts der frankreichfeindlichen Volksmasse äußerst gefährliche Lavieren durchgeführt werden. Es ist begreiflich, daß sich die Blicke der Protestanten immer sehnlischer England zuwandten, und als im späteren Verlaufe des Krieges das österreichisch gewordene Mailand die Lage noch drückender gestaltete, gewann der Gedanke eines Rückhalts an den Seemächten eine immer greifbarere Gestalt: er wird im folgenden Halbjahrhundert der Leitstern der Bündner Außenpolitik werden.

Die Katastrophe von Höchstädt, jener beispiellose Umschlag im Kampf der Waffen wie der Diplomatie, die auch für Bünden den Anbruch einer neuen Aera bedeutet, bildet den sinngemäßen Abschluß der vorliegenden Darstellung. Lag für den Historiker bis dahin das Schwergewicht in der Ausbeutung des französischen Aktenmaterials, so rücken nun die Dokumente des Innsbrucker Archivs in den ersten Rang. Wir sehen mit Spannung dem Werden dieser Arbeit, die sich in so ansprechendem organischem Wachstum von einer Studie über die Mission des Grafen Forval 1700—1702 (Chur 1917) zu einer Darstellung der gesamten auswärtigen Politik Graubündens zu verbreiten beginnt, entgegen; die nicht gewöhnliche Weite des Horizonts, die breitgewählte Basis und ein eigentümliches Geschick, die Fülle der Geschehnisse zwischen große, straffgebaute Übersichten einzuordnen, geben gute Gewähr, daß diese so komplizierte und so bedeutende Epoche in Hans Roth ihren berufenen Darsteller gefunden hat.

Bern.

Rudolf Witschi.

HANS HUBER: *Karl Heinzen (1809—1880). Seine politische Entwicklung und publizistische Wirksamkeit.* (Berner Untersuchungen zur Allgemeinen Geschichte. Herausgegeben von W. NÄF. Bern und Leipzig, Paul Haupt. Akademische Buchhandlung von Max Drechsel, 1933. 107 S.

Über Karl Heinzen, den fanatischen, konsequenten und unduldsamen deutschen Verfechter des Radikalismus in der Zeit des Vormärz, während der Revolution von 1848/49, als unermüdlichen Journalisten auf dem Boden Nordamerikas, besaßen wir bisher nur eine ausführlichere, aber doch nicht genügende Studie von Paul Otto Schinnerer in dem Jahrbuch der Deutsch-Amerikanischen Historischen Gesellschaft von Illinois, Jahrgang 1915. Durch die vorliegende fleißige Arbeit, der außer der gedruckten Literatur auch einige urkundliche Zeugnisse aus den Staatsarchiven von Berlin, Zürich, Bern, Liestal und dem Bundesarchiv in Bern zugrunde liegen, wird auf dankenswerte Weise eine Lücke ausgefüllt. Der Verfasser legt mit Recht das Hauptgewicht auf eine kritische Analyse der politischen und weltanschau-

lichen Ideen Heinzens, wobei sich neben der Stärke seiner unerschütterlichen Überzeugungen seine Schwächen und Einseitigkeiten ergeben. Ein Hauptstück bildet seine Auseinandersetzung mit dem Kommunismus, insonderheit mit den früheren Mitkämpfern *Marx* und *Engels*. Für die Schweiz und insbesondere für Zürich bietet namentlich Interesse Heinzens schriftstellerische und agitatorische Wirksamkeit innerhalb der Eidgenossenschaft, seine, des Atheisten, grimmige literarische Fehde mit *Adolf Follen*, seine Beurteilung durch *Gottfried Keller*, der sich in jener Fehde auf Follens Seite stellte und ihm in seinem «Apotheker von Chamonix» einen Platz anwies.

Zürich.

Alfred Stern.

Mitteilungen — Communications

Geschichte des schweizerischen Bundesstaates 1848—1918.

Auf den Wunsch von Prof. Dr. Hs. Schneider, dem Verfasser der «Geschichte des schweizerischen Bundesstaates 1848—1918», der sich gegenwärtig mit der Ausarbeitung des zweiten, die Zeit von 1874—1918 umfassenden Bandes dieses Werkes beschäftigt, ersucht die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz allfällige Inhaber in Privatbesitz befindlichen handschriftlichen Materials zur Geschichte dieser Periode, wie Briefe, Tagebücher, Selbstbiographien, Denkschriften u. a., solches Material Prof. Schneider vorübergehend zur Verwertung bei seiner Arbeit zu überlassen und zu dem Zweck an seine Adresse, Eidmattstraße 33, Zürich 7, oder an das Staatsarchiv des Kantons Zürich, Predigerplatz 35, Zürich 1, zu senden.

Jahresversammlung 1933.

Die Jahresversammlung findet in Zug statt. Als Datum ist der 23. und 24. September in Aussicht genommen. Nähere Mitteilungen werden seinerzeit durch das Einladungszirkular bekannt gegeben werden.
